

Fall:

Gesellschafter der G-GmbH sind G, Y und Z. Die G-GmbH bemüht sich im Herbst, vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, bei der B-Bank um die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 280.000 € an die G-GmbH, damit notwendige Investitionen vorgenommen werden können. Wegen der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise möchte die B-Bank kein Risiko eingehen. Sie gewährt der G-GmbH zwar das gewünschte Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz von 7,2 %, verlangt aber einige Sicherheiten und eine bestimmte Gestaltung des Darlehensvertrages. Die B-Bank lässt sich ein Warenlager im Werte von 200.000 € zur Sicherheit übereignen. Darüber hinaus lässt sie sich eine Hypothek in Höhe von 280.000 € am Grundstück des Y bestellen. In den Darlehensvertrag werden u. a. die folgenden Klauseln aufgenommen:

„§ 7: Während der Dauer des Darlehensvertrages hat die B-Bank in der Geschäftsführung der Darlehensnehmerin ein Mitspracherecht dergestalt, dass sie berechtigt ist bei Geschäftsführungsmaßnahmen, die eine Verpflichtung von mehr als 2.500 € begründen, Widerspruch einzulegen.“

Nach erfolgtem Widerspruch hat die Geschäftsführungsmaßnahme zu unterbleiben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 10.000 € fällig.

Die Darlehensnehmerin hat die B-Bank ständig und umfassend über geplante Maßnahmen (Geschäfte) zu unterrichten.“

„§ 11: Ist eine Zins- und Tilgungsleistung fällig und hat die Darlehensschuldnerin dieselbe nicht sofort gezahlt, so sind nach erfolgter Mahnung dazu Bevollmächtigte der B-Bank berechtigt, die Geschäftsräume der G-GmbH zu betreten und die der Bank zur Sicherung übereigneten Sachen an sich zu nehmen und anschließend zu verwerten.“

Die in Absatz 1 genannten Personen sind außerdem berechtigt, in den Geschäftsräumen der Darlehensschuldnerin nach anderen zur Verwertung geeigneten Gegenständen, wie z.B. Maschinen und Einrichtungsgegenständen, Ausschau zu halten und solche gegebenenfalls an sich zu nehmen und anschließend zu verwerten.“

Die G-GmbH gibt der B-Bank keinerlei Informationen über Geschäftsführungsmaßnahmen, so dass sie ihr Mitspracherecht nicht ausüben kann. Deshalb fordert die B-Bank die G-GmbH auf, sie unverzüglich und regelmäßig zu unterrichten, wie es im Vertrag vorgesehen ist.

Zu Recht?

Abwandlung:

Als die G-GmbH im Herbst 2009 nicht in der Lage ist, die fällige Zins- und Tilgungsleistung i.H.v. 12.040 € zu zahlen, mahnt die B-Bank diesen Betrag an. Zehn Tage nach Zugang der erfolglosen Mahnung verlangen die Angestellten A und M der B-Bank bei der G-GmbH Einlass, um den Inhalt des Warenlagers mitzunehmen.

Frage 1: Hat die B-Bank darauf einen Anspruch?

Frage 2: Zudem möchte die B-Bank gegen Y aus der Hypothek vorgehen.
Zu Recht?

180 Punkte